

Weisung 201612042 vom 27.12.2016 – Fachliche Weisungen zu § 5 SGB II

Laufende Nummer:	201612042
Geschäftszeichen:	GR – II-1005
Gültig ab:	01.01.2017
Gültig bis:	01.01.2022
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen

Durch das „Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht“ (9. SGB II-Änderungsgesetz) wurde die Vorschrift des § 5 SGB II mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert. Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen.

1. Ausgangssituation

Mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz wurde die Vorschrift des § 5 SGB II angepasst. Diese Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die Fachlichen Weisungen zu dem § 5 SGB II wurden auf Grundlage des 9. SGB II-Änderungsgesetzes überarbeitet.

2. Auftrag und Ziel

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen sind eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen. Mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen wird die Auslegung der Bestimmung verbindlich geregelt.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die aktualisierten Fachlichen Weisungen stehen ab sofort im Intranet und Internet zur Verfügung.

gez.

Unterschrift